

P R a k t u e l l

Personalrat für Grundschulen in der Städteregion Aachen informiert

Mutterschutz - Rechtliche Grundlagen

- MuSchG 2018, MuSchVB, 2004, FrUrIV NRW, MuSchArbV, MuSchRiV

Mutterschutz in der Schule, Gesetzesänderungen ab 01.01.2018 (MuSchu G)

- Freistellung für Untersuchungen, ärztl. Betreuung und Hebammenhilfe, sowie die anfallenden Wegezeiten gelten als Arbeitszeit.
- Die Arbeitsbedingungen sind so zu gestalten, dass eine „unverantwortbare Gefährdung“ ausgeschlossen wird.
- Das generelle Beschäftigungsverbot zwischen 20 Uhr und 22 Uhr kann auf Antrag der Lehrerin für einzelne Veranstaltungen (§ 28 MuSchuG) durch die Dienststelle ausgesetzt werden.
- Die Freistellung für die zum Stillen erforderliche Zeit ist auf die ersten zwölf Monate nach der Entbindung beschränkt.

Elternzeit ab dem 01.07.2015

Rechtsgrundlagen: Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrIV)

Der Antrag auf Elternzeit ist auf der Internetseite der Bezirksregierung zu finden.

- Die Inanspruchnahme der Elternzeit muss sieben Wochen vor Beginn schriftlich angemeldet werden
- Folgeantrag bzw. Änderung: acht Wochen vorher (zwischen dem 3. und 8. Lebensjahr des Kindes gilt eine 13 wöchige Antragsfrist)
- Mutterschutzfrist wird angerechnet.
- Die Elternzeit kann auf bis zu **drei** Zeitabschnitte (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes) **zustimmungsfrei** verteilt werden.
- Der Dienstherr verlangt eine Festlegung für zwei Jahre!
- **24 Monate** der EZ kann auf die Zeit zwischen dem 3. Geburtstag bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes **zustimmungsfrei** übertragen werden.
- Abweichende Regelungen nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten!

Nach der Elternzeit:

- Bei Rückkehr bis 1 Jahr: Anspruch auf eigene Schule
- Bei voller Ausschöpfung des Zeitraums für den Bezug von **Basiselterngeld oder/und Elterngeld-Plus:** Anspruch auf Rückkehr an eigene Schule
- Rückkehr nach einem Kalenderjahr: Antragsverfahren über www.oliver.nrw.de
- Ferienregelungen beachten!

Elterngeld für Kinder ab dem 01.07.2015

Basiselterngeld

- Elterngeld kann in der Zeit vom Tag der Geburt bis maximal zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden.
- Ein Elternteil kann für höchstens 12 Monate Elterngeld beziehen.
- Beide Elternteile können auch gemeinsam Elterngeld beziehen.
- Alleinerziehende erhalten Elterngeld für 14 Monate.

Elterngeld Plus

Das Elterngeld Plus kann in der Höhe eines halben zustehenden Basiselterngeldbetrages vom Tag der Geburt bis max. zur Vollendung des 28. Lebensmonats des Kindes bezogen werden.

- Ein Elternteil kann für höchstens 24 Monate Elterngeld Plus beziehen.
- Bei gleichzeitiger Teilzeit beider Elternteile von 25 bis 30 Wstd. (für Lehrkräfte: 9 bis 17 Wstd.) kann die Bezugsdauer von Elterngeld Plus um weitere vier Partnerschaftsmonate ausgedehnt werden. (Achtung: Anrechnung des Zuverdienstes)
- Nur wenn wenigstens ein Elternteil **ab dem 15. Lebensmonat** des Kindes durchgängig Elterngeld Plus bezieht, kann die Inanspruchnahme der Partnerschaftsbonusmonate des Kindes erfolgen.

→ Auch eine Kombination aus beiden Modellen ist möglich: Der Anspruch eines jeden Basiselterngeld-Monats kann aufgeteilt werden in zwei Elterngeld-Plus-Monate.

Empfehlenswert: www.elterngeldrechner.de

Vorsitzende ÖPR

Marga Bourceau

marga.bourceau@t-online.de

td: 0241 16 25 24

tp: 0241 – 91 27 59 63

fp: 0241 – 91 27 59 65



Mit freundlichen Grüßen

Marga Bourceau

5 – 2018